



Kreis Aschendorf-Hümmling  
 Gemarkung Sögel  
**Vergrößerung nach der Flurkarte**  
 Gemeindebezirk Sögel

Flur 19 H/W.  
 Ungef. Maßstab: 1:1000

Kosten: 76 DM 00 Pf.  
 Geb.-B.Nr. 53/62 A-Nr. 144/62

Ausgefertigt: Sögel, den 30.1.1962  
 Katasteramt  
 Im Auftrag: *[Signature]*

GEMEINDE SÖGEL KREIS ASCHENDORF-HÜMMLING  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „DER MÜHLENESCH“

BEBAUUNGSPLAN NR. 1  
 „DER MÜHLENESCH“ DER GEMEINDE SÖGEL  
 1. GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES BBAUG. VOM 23. 6. 1960 HAT DER RAT DER GEMEINDE SÖGEL IN SEINER SITZUNG AM 5. 2. 1962 DIE AUFSTELLUNG DIESSES PLANES BESCHLOSSEN SÖGEL, DEN 13. 7. 1962

BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*



2. AUFGESETZT OSNABRÜCK, DEN 23. 2. 1962  
 ORTSPLANNER  
 DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE  
 DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE  
 ORTSPLANNER  
 OSNABRÜCK, IN DER BARLAGE 24 TEL. 4997

3. DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG. IN DER ZEIT VOM 12. 6. 1962 BIS 11. 7. 1962 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN SÖGEL, DEN 13. 7. 1962

BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*



4. DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 17. 9. 1962 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE SÖGEL BESCHLOSSEN WORDEN SÖGEL, DEN 25. 9. 1962

BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*



Der Regierungspräsident  
 J. A. *[Signature]*  
 Oberregierungs- u. -baurat

Dem Herrn Architekten Nolte in Osnabrück ist die Vervielfältigung unter den mit Schreiben des Katasteramts Sögel vom 30.1.1962 - A-Nr. 144/62 - gestellten Bedingungen gestattet worden.

# A b s c h r i f t

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1 "Der Mühlenesch"

vom 23. Febr. 1962

der Gemeinde Sögel, Kreis Aschendorf-Hlg.

Die ausgewiesenen Bauflächen liegen in Flur 19 der Gemeinde Sögel, und zwar auf den Parzellen 40/3, 41/4, 42/2, 43/1 und Wegeparzelle 292. Sämtliche Grundstücke sind von der Baugenossenschaft für den Kreis Aschendorf-Hlg. erworben, so daß innerhalb des Baugeländes keine bodenordnende Maßnahmen erforderlich werden. Die öffentlichen Wege sind der Gemeinde kostenlos vom Bauträger nach Ausbau zu übereignen, so daß Grunderwerbs- und Erschließungskosten für die Gemeinde nicht entstehen.

Der Besitzer der dem Baugelände anliegenden Parzellen 41/5 hat den Antrag gestellt, die östliche Grenze seiner Parzelle auf etwa 25 m Länge von der Straße an gemessen um 3 m auf Kosten der Parzelle 42/2 zu verlegen. Die Änderung dieser Parzellengrenze ist im Bebauungsplan berücksichtigt und muß privatrechtlich mit dem Bauträger geregelt werden.

Das Baugebiet wird durch eine 7,5 m breite Wohnstraße (5m Fahrbahn, 0,50 m Schrammbord, 2 m Bürgersteig) erschlossen. Die Wegeverlängerung für die Anschlußbebauung wird der Gemeinde ebenfalls übereignet, muß aber bis zur Inanspruchnahme von dem Bauträger gepflegt und unterhalten werden. Am Ende der Hauptschließungsstraße ist ein Wendeplatz angeordnet.

Das Baugebiet ist auf Kosten des Bauträgers an die gemeindliche Schutz- und Regenwasserkanalisation sowie an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen.

Es sind 26 Garagen bzw. Einstellplätze vorgesehen. Die dafür erforderlichen Flächen bleiben im Besitz des Bauträgers.

Osnabrück, den 26. Februar 1962

Der Städtebau-Planer  
Dipl. Rer. Hort. Heinz Nolte  
Ortsplaner  
Osnabrück, in der Barlage 52,  
Tel. 42257  
gez. Unterschrift